

Treuhandvertrag

zwischen

(1) Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Berger Straße 211, 60385 Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nr. 14254 (nachfolgend **“Förderkreis”**)

und

(2) in der Beitrittsvereinbarung näher bezeichneten Person(en) (nachfolgend **„Anleger“**).

Förderkreis und Anleger gemeinsam nachfolgend die **„Parteien“**.

Präambel

(A) Der Förderkreis engagiert sich für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit. Er ist als gemeinnützig anerkannt.

(B) Der Förderkreis sieht in der Vergabe von Krediten an Organisationen in Entwicklungsländern ein besonders geeignetes Mittel, die wirtschaftliche Eigenständigkeit armer und benachteiligter Menschen zu fördern.

(C) Die niederländische Genossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. (**„Oikocredit“**), vergibt weltweit Kredite an Organisationen, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Eigenständigkeit benachteiligter Menschen zu fördern. Die Genossenschaft wurde auf Anregung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1975 gegründet. Genossenschaftsanteile an der Oikocredit U.A. können nicht von natürlichen Personen sowie einer Vielzahl von Institutionen direkt erworben werden.

(D) Der Förderkreis bietet deswegen natürlichen Personen und Institutionen die Möglichkeit, sich über den Förderkreis treuhänderisch an Oikocredit zu beteiligen. Der Förderkreis schließt zu diesem Zweck mit dem Anleger und weiteren Personen gleichlautende Treuhandvereinbarungen ab. Im Rahmen des Treuhandvertrages wird der Förderkreis im eigenen Namen Anteile an Oikocredit erwerben und für Rechnung des Anlegers halten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Förderkreis und Anleger folgendes:

1 Treuhandauftrag, Treuhandauftrag und Vertragsabschluss

1.1

1.1.1 Der Anleger beauftragt den Förderkreis, Genossenschaftsanteile der Oikocredit im eigenen Namen zu erwerben und für Rechnung und auf Weisung des Anlegers zu halten und zu verwalten.

1.1.2 Der Förderkreis nimmt diesen Auftrag an.

1.2 Vertragsabschluss

1.2.1 Dieser Treuhandvertrag kommt durch Abschluss einer gesonderten, als Beitrittsvereinbarung bezeichneten Vereinbarung zu Stande. Weiterer Erklärungen bedarf es zum Zustandekommen dieses Treuhandvertrages nicht.

1.2.2 Anleger kann grundsätzlich nur werden, wer gleichzeitig Mitglied im Förderkreis ist oder wird.

2 Erwerb von Genossenschaftsanteilen, Erhöhung und Reduzierung des Anlagebetrags

2.1 Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Der Förderkreis wird für den in der Beitrittsvereinbarung vom Anleger angegebenen Geldbetrag (mindestens EUR 200,-) (**„Anlagebetrag“**) innerhalb eines Monats Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben, sobald der Anleger den Anlagebetrag unmittelbar aus dem Vermögen des Anlegers auf ein Treuhandkonto des Förderkreises (**„Treuhandkonto“**) überwiesen hat. Kann der Förderkreis aus irgendeinem Grund keine Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben, so zahlt er dem Anleger den nicht in Genossenschaftsanteilen angelegten Anlagebetrag binnen angemessener Frist zurück. Der Anlagebetrag wird vom Förderkreis nicht verzinst.

2.2 Erhöhung des Anlagebetrags

Der Anleger kann den Anlagebetrag jederzeit durch weitere Überweisungen auf das Treuhandkonto erhöhen. Der Förderkreis wird dann entsprechend Ziffer 2.1 dieses Treuhandvertrages weitere Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben.

2.3 Reduzierung des Anlagebetrags

Der Anleger kann jederzeit seinen Anlagebetrag nach Maßgabe der Ziffer 3.8.3 dieses Treuhandvertrages reduzieren.

3 Durchführung des Treuhandvertrages

3.1 Treuhänderische Verwaltung durch den Förderkreis

3.1.1 Der Förderkreis ist Genossenschaftsmitglied von Oikocredit.

3.1.2 Der Förderkreis wird als Treuhänder im eigenen Namen und für Rechnung und auf Weisung des Anlegers nach den in diesem Treuhandvertrag getroffenen Abreden

(i) den Anlagebetrag,

(ii) die mit dem Anlagebetrag erworbenen Genossenschaftsanteile an Oikocredit und

(iii) die auf Genossenschaftsanteile ausgeschütteten Dividenden und sonstige Erträge aus den vorgenannten Vermögensgegenständen

(alle vorgenannten Vermögenspositionen zusammen das „Treuhandvermögen“) verwalten. Der Förderkreis darf keine anderen Vermögensgegenstände in das Treuhandvermögen aufnehmen.

3.1.3 Der Förderkreis hält das Treuhandvermögen des Anlegers und aller übrigen Anleger getrennt von seinem eigenen Vermögen auf dem Treuhandkonto.

3.1.4 Der Förderkreis wird bei Handlungen im Hinblick auf das Treuhandvermögen gegenüber Dritten deutlich machen, dass er das Treuhandvermögen für die Anleger treuhänderisch hält.

3.2 Herausgabeansprüche des Anlegers

3.2.1 Der Anleger kann jederzeit die Herausgabe des Treuhandvermögens (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern) verlangen.

3.2.2 Die Herausgabe der zum Treuhandvermögen gehörenden Genossenschaftsanteile an Oikocredit kann der Anleger nach Ziffer 3.8.3 dieses Treuhandvertrages ausschließlich im Wege der Auszahlung nach Ziffer 3.9 dieses Treuhandvertrages verlangen.

3.3 Weisungen des Anlegers

3.3.1 Der Förderkreis wird vorbehaltlich der in diesem Treuhandvertrag ausdrücklich geregelten Fälle das Treuhandvermögen ohne Zustimmung des Anlegers nicht veräußern, belasten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen. Sämtliche auf Weisung des Anlegers vorgenommenen Verfügungen über das Treuhandvermögen erfolgen für Rechnung des Anlegers.

3.3.2 Der Anleger weist den Förderkreis insbesondere über die Verwendung etwaiger aus den Treuhandvermögen erzielter Erträge an.

3.3.3 Der Anleger bevollmächtigt den Förderverein unwiderruflich, das Stimmrecht aus der Genossenschaftsmitgliedschaft bei Oikocredit auszuüben. Das Stimmrecht wird der Förderkreis nach Maßgabe der in der Vereinssatzung des Förderkreises niedergelegten Grundsätze ausüben.

3.3.4 Sein Weisungsrecht kann der Anleger im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Förderkreis durch Ausübung seiner Rechte als Vereinsmitglied ausüben.

3.4 Keine gesonderte Vergütung

Der Förderkreis erhält für die nach diesem Treuhandvertrag ausgeübte Tätigkeit keine gesonderte Vergütung.

Die dem Förderkreis für die Durchführung dieses Treuhandvertrages entstehenden Aufwendungen gelten als durch die vom Anleger als Vereinsmitglied an den Förderkreis zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge abgegolten.

3.5 Rechenschaft durch den Förderkreis

3.5.1 Der Förderkreis muss dem Anleger im Hinblick auf das für ihn gehaltene Treuhandvermögen mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft ablegen. Das Ablegen der Rechenschaft kann mit Rechenschaftsberichten des Förderkreises bezogen auf seine sonstigen Tätigkeiten als Verein verbunden werden.

3.5.2 Alle für die Erstellung von Abrechnungen und Rechenschaftsberichten erforderlichen Unterlagen (nachfolgend „Rechenschaftsunterlagen“) verwahrt der Förderkreis. Eine Übersendung der Rechenschaftsunterlagen oder von Teilen davon erfolgt nur auf schriftliche Anforderung und auf Kosten des Anlegers.

3.6 Übertragung des Treuhandverhältnisses

3.6.1 Übertragung des Treuhandverhältnisses durch den Förderkreis

(i) Der Förderkreis überträgt aufschiebend bedingt auf den Fall der Beendigung seiner Genossenschaftsmitgliedschaft bei Oikocredit die treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile an eine von Oikocredit zu benennende neue Treuhänderin, die Genossenschaftsmitglied von Oikocredit ist und dem Förderkreis ähnliche oder vergleichbare Ziele verfolgt. Diese neue Treuhänderin übernimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag.

(ii) Der Anleger erklärt sich mit dieser aufschiebend bedingten Übertragung einverstanden und wird diesen Treuhandvertrag mit der neuen Treuhänderin unverändert fortsetzen.

(iii) Eine Übertragung des Treuhandverhältnisses durch den Förderkreis in anderen Fällen ist nur mit vorliegender schriftlicher Zustimmung des Anlegers möglich.

3.6.2 Übertragungen des Treuhandverhältnisses durch den Anleger

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Vertrag durch den Anleger ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Förderkreises möglich. Die Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises, und kann insbesondere dann verweigert werden, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist.

3.7 Tod des Anlegers

3.7.1 Fortsetzung mit den Erben

Verstirbt ein Anleger so wird dieser Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Die Erben haben ihre erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Ein Testamentsvollstrecker

hat sich durch Vorlage des Originals oder einer Ausfertigung seines Testamentsvollstreckungszeugnisses zu legitimieren. Der Förderkreis darf denjenigen, der sich als Erbe oder Testamentsvollstrecker ausweist, als Berechtigten ansehen und die treuhänderische Beteiligung des Erblassers auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit schuldbefreiender Wirkung an ihn leisten.

3.7.2 Erbengemeinschaft

Erbengemeinschaften haben unverzüglich zur Wahrnehmung ihrer aus diesem Treuhandvertrag folgenden Rechte aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Rechte der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung ruhen alle Rechte der Erben mit Ausnahme der Befugnis, Erträge aus dem Treuhandvermögen zu erhalten.

3.7.3 Kündigung durch den Förderkreis

Der Förderkreis kann diesen Treuhandvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende kündigen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Anlegers der Erbe – oder im Fall einer Erbengemeinschaft der gemeinsame Bevollmächtigte – nicht Mitglied des Förderkreises geworden ist.

3.8 Dauer und Kündigung, automatische Beendigung, Reduzierung des Treuhandvermögens

3.8.1 Dauer und Kündigung

Dieser Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Anleger kann diesen Treuhandvertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen.

Der Anleger kann diesen Treuhandvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

3.8.2 Automatische Beendigung

Dieser Treuhandvertrag endet automatisch, im Zeitpunkt des Eintritts eines der folgenden Ereignisse:

(i) Wirksamwerden der Kündigung der Mitgliedschaft des Anlegers im Förderkreis;

(ii) Wirksamwerden eines Ausschlusses des Anlegers aus dem Förderkreis;

(iii) Liquidation oder Insolvenz des Anlegers;

(iv) Vornahme einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Treuhandvermögen durch einen Gläubiger des Anlegers;

(v) Verstoß des Anlegers gegen seine Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nach Maßgabe der in der Beitrittsvereinbarung getroffenen Regelungen;

(vi) Vollständiger Rückkauf der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile durch Oikocredit; oder

(vii) Auflösung von Oikocredit.

Der Förderkreis wird den Anleger über die automatische Beendigung des Treuhandvertrages schriftlich informieren.

3.8.3 Reduzierung des Treuhandvermögens durch den Anleger

Der Anleger kann jederzeit den Förderkreis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anweisen, auf seine Rechnung gehaltene Genossenschaftsanteile an Oikocredit zurückzugeben, wobei der Wert des verbleibenden Treuhandvermögens insgesamt mindestens EUR 200,- betragen muss.

3.8.4 Rückkauf von Genossenschaftsanteilen durch Oikocredit

Kauft Oikocredit vom Förderkreis gehaltene Genossenschaftsanteile teilweise nach Maßgabe der in der Satzung von Oikocredit getroffenen Bestimmungen zurück, reduziert sich das in Genossenschaftsanteilen gehaltene Treuhandvermögen zum Zeitpunkt eines solchen Rückkaufes entsprechend, wobei ein solcher Rückkauf wirtschaftlich dem Anleger in dem auf den Anleger im Verhältnis zur Gesamtheit aller Anleger entfallenden Umfang eines solchen Rückkaufs zugerechnet wird.

Der Förderkreis wird den Anleger über den Rückkauf von Genossenschaftsanteilen durch Oikocredit schriftlich informieren.

3.9 Rückgewähr des Treuhandvermögens

Im Falle einer Kündigung, einer automatischen Beendigung, einer Reduzierung des Treuhand-

vermögens oder eines Rückkaufs von Genossenschaftsanteilen durch Oikocredit (vgl. Ziffer 3.8 dieses Treuhandvertrages) gewährt der Förderkreis dem Anleger das Treuhandvermögen ganz oder teilweise zurück.

3.9.1 Auszahlungswert

(i) Das in Genossenschaftsanteilen an Oikocredit gehaltene Treuhandvermögen ist grundsätzlich zum Nennwert der Genossenschaftsanteile zurück zu gewähren.

Ist der Wert eines Genossenschaftsanteils, berechnet auf Basis der letzten vor dem Rückzahlungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahres- oder Zwischenbilanz geringer als der Nennwert der Genossenschaftsanteile, ist nur ein solch geringerer Betrag auszuführen. Ist der tatsächliche Wert eines Genossenschaftsanteils größer als der Nennwert, wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt.

(ii) Weiteres Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden oder sonstige Erträge) gewährt der Förderkreis dem Anleger vollumfänglich zurück.

3.9.2 Auszahlungsmodalitäten

(i) Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,- sollen innerhalb von einem Monat, Rückgewährverlangen von über EUR 20.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden.

(ii) Die Rückgewährung erfolgt spätestens innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder Reduzierung des Treuhandvermögens fällt.

Erhält der Förderkreis Teilzahlungen von Oikocredit, ist er zur zeitnahen Auszahlung des entsprechenden Teilbetrages an den Anleger verpflichtet.

3.9.3 Keine Verzinsung

Das zurück zu gewährende Treuhandvermögen wird ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung, einer automatischen Beendigung, einer Reduzierung oder eines Rückkaufs von Oikocredit zwar nicht verzinst, jedoch gilt das Treuhandverhältnis bezüglich des zurück zu gewährenden Treuhandvermögens bis zur vollständigen Rückzahlung des betreffenden Treuhandvermögens als fortbestehend.

3.10 Haftungsausschlüsse und Haftung

3.10.1 Keine Gewähr für steuerliche Effekte

Der Förderkreis haftet nicht dafür, dass der Anleger durch die Zurverfügungstellung des Anlagebetrags bestimmte finanzielle, steuerliche oder sonstige Effekte erzielt.

3.10.2 Keine Haftung für Oikocredit

Ebenso übernimmt der Förderkreis keine Haftung für die Bonität oder Handlungen und Unterlassungen von Oikocredit.

3.10.3 Haftung des Förderkreises

Der Förderkreis haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Treuhandvertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit verursachen.

Im Übrigen haftet der Förderkreis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der Förderkreis haftet nur für typische und vorhersehbare Schäden.

3.10.4 Ausschlussfrist

Der Anleger muss Ansprüche gegen den Förderkreis innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehung des Anspruchs und Kenntniserlangung oder fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen schriftlich geltend machen.

3.11 Mitteilungen/Erklärungen

Sämtliche Mitteilungen zwischen Förderkreis und Anleger müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform erfolgen (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax), soweit nicht anders geregelt.

3.12 Änderungen dieses Treuhandvertrags

Änderungen dieses Treuhandvertrages bietet der Förderkreis den Anlegern spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirk-

samwerdens in Schriftform an. Die Zustimmung des Anlegers zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen dem Förderkreis mitteilt. Der Förderkreis weist den Anleger auf diese Genehmigungswirkung in seinem Angebot besonders hin.

4 Steuern

Der Anleger ist für die Versteuerung von Einkünften aus dem Treuhandvermögen selbst verantwortlich. Der Förderkreis übernimmt keine Haftung und wird auch keine Kapitalertragsteuer auf Rechnung der Anleger einbehalten.

5 Datenschutz

5.1 Anlegerregister, Änderungen von persönlichen Daten

5.1.1 Anlegerregister

Der Förderkreis führt über alle Anleger ein Register mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten aller Anleger.

5.1.2 Änderungen von persönlichen Daten

Der Anleger muss alle Änderungen seiner persönlichen Daten oder zur wirtschaftlichen Berechtigung im Hinblick auf sein Treuhandvermögen dem Förderkreis unverzüglich in Textform mitteilen (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax). Bei einer Mitteilung der Änderung der Kontodaten des Anlegers per E-Mail oder auf sonstige elektronische Weise kann der Förderkreis verlangen, dass der Anleger dem Förderkreis die Änderung mittels eines unterschriebenen Briefes bzw. Faxes oder in einer sonstige Weise bestätigt, die den Anleger als Absender hinreichend erkennen lässt.

5.2 Datenverarbeitung und Datenschutz

5.2.1 Datenspeicherung und -verarbeitung

Während der Geschäftsbeziehung zwischen dem Förderkreis und dem Anleger werden die personenbezogenen Daten des Anlegers (d.h. Daten zur Person des Anlegers wie z.B. dessen Anschrift und Geburtsdatum, zu den Beteiligungen sowie sonstige geschäftsbezogene Angaben im Rahmen des Beitritts und des Treuhandvertrages) durch den Förderkreis für die Verwaltung des Treuhand-

vermögens und der Mitgliedschaft des Anlegers im Förderkreis gespeichert, verarbeitet und genutzt.

5.2.2 Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz

Für bestimmte, im Rahmen der Verwaltung des Treuhandvermögens und der Mitgliedschaft des Anlegers anfallende Aufgaben bedient sich der Förderkreis der Oikocredit, die die Daten des Anlegers zur Erfüllung dieses Vertrages auf Weisung und im Interesse des Förderkreises verarbeitet. Der Förderkreis behandelt die dem Förderkreis übermittelten persönlichen Daten des Anlegers darüber hinaus streng vertraulich und übermittelt die Daten nicht an Dritte oder andere Anleger – soweit der Förderkreis hierzu nicht gesetzlich, auf behördliche Anordnung oder durch rechtskräftiges Urteil verpflichtet ist. Der Anleger wird selbst von dem Förderkreis auch keine Auskunft über andere Anleger verlangen. Der Förderkreis ist berechtigt, allgemeine, anonymisierte Angaben gegenüber anderen Anlegern oder auch Dritten zu machen, solange der Anleger und seine Beteiligung nicht erkennbar sind.

5.2.3 Auskunftsrecht des Anlegers

Der Anleger bekommt jederzeit vom Förderkreis Auskunft über Art und Umfang der gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie Kategorien von etwaigen Empfängern. Nachweisbar unrichtige Daten werden vom Förderkreis umgehend berichtigt, gelöscht oder gesperrt. Sofern die erhobenen Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, wird der Förderkreis diese nach Beendigung der Geschäftsbeziehung löschen, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften länger aufbewahrt werden müssen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Anwendbares Recht

Dieser Treuhandvertrag sowie alle außervertraglichen Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang unterliegen deutschem Recht.

6.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag ist der Sitz des Förderkreises. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist ebenfalls der Sitz des Förderkreises, soweit dieser

zulässig als Gerichtsstand vereinbart werden kann.

6.3 Anleger mit Wohnsitz im Ausland

Hat ein Anleger seinen Wohnsitz im Ausland oder verlegt er ihn dorthin, hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

6.4 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages einschließlich dieser Ziffer 6.4 bedürfen der Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Fax).

6.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Treuhandvertrages im Übrigen nicht berühren. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen werden durch eine wirtschaftlich möglichst vergleichbare wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Die Unterzeichnung dieses Treuhandvertrages durch Anleger und Förderkreis wird ersetzt durch die Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung.